



## Antrag

der Fraktion der CDU

### Schaffung von Anreizen für einen flexibleren Übergang in die Rente

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag fordert die Landesregierung auf, sich im Wege einer Bundesratsinitiative für einen flexibleren Übergang in die Rente einzusetzen.

Hierbei sollen insbesondere folgende Punkte umgesetzt werden:

1. Einführung eines Flexi-Bonus für beschäftigte Rentner  
Beschäftigte Rentner, die auch nach ihrem Ausscheiden aus dem aktiven Berufsleben weiter arbeiten möchten, sollen die vom Arbeitgeber eingezahlten Arbeitgeberbeiträge zur Rentenversicherung direkt erhalten.
2. Abschaffung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung für ältere Arbeitnehmer  
Arbeitgeber, die ältere Arbeitnehmer über das Renteneintrittsalter hinaus beschäftigen, dürfen nicht weiter mit Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung belastet werden, obwohl die Arbeitnehmer nach Ausscheiden aus dem Unternehmen kein Arbeitslosengeld mehr beziehen können.
3. Regelungen für den Bezug von Teilrenten einfacher gestalten  
Bisher gibt es beim Bezug einer Teilrente drei Stufen mit unterschiedlichen Hinzuverdienstgrenzen, die schwer nachzuvollziehen sind. Es ist daher notwendig, die bisher wenig genutzte Teilrente einfacher zu gestalten, um so das längere Arbeiten, auch in Teilzeitmodellen, attraktiver zu gestalten.

Begründung

Immer mehr Menschen arbeiten über das gesetzliche Renteneintrittsalter hinaus, weil ihnen die Ausübung des Berufes gefällt und sie sich fit und leistungsfähig fühlen oder weil sie es aus finanziellen Gründen müssen.

Dies stellt eine neue Aufgabe für Politik und Tarifvertragsparteien dar, Gesetze und Tarifverträge so zu gestalten, dass eine höhere Flexibilität in der Arbeitswelt geschaffen und das Renteneintrittsalter dynamisiert wird.

Für Arbeitgeber muss es sich dabei aber auch finanziell lohnen, ältere Arbeitnehmer über das gesetzliche Renteneintrittsalter hinaus zu beschäftigen.

Ein erster Schritt zur Flexibilisierung des Renteneintrittsalters erfolgte mit dem zum 01. Juli 2014 in Kraft getretenen Gesetz über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung. Die arbeitsrechtlichen Regelungen zur Flexibilisierung des Renteneintrittsalters sind im Rentenrecht in § 41 Abs. 3 des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VI) ergänzt worden.

Während der Beratungen zur im RV-Leistungsverbesserungsgesetz geregelten abschlagsfreien Rente mit 63 wurde vereinbart, weitere sozialrechtliche Einzelheiten der künftigen Flexi-Rente in einer Arbeitsgruppe zu erörtern. Diese Arbeitsgruppe tagte nunmehr bereits zum wiederholten Male, ohne dass bisher konkrete Vorschläge vorliegen. Diese sollen mit dem vorliegenden Antrag erfolgen.

Katja Rathje-Hoffmann  
und Fraktion